Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1020/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Unverhältnismäßige Bürokratie (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Gibt es eine Regelung bzw. Vorschriften, die es der Verwaltung erlaubt im Sinne der Wirtschaftlichkeit auf geringfügige Forderungen zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand und die kosten diese übersteigen?**
   a) Wenn ja, welche?

2. **Wie viele Fälle gab es in den letzten drei Jahren in der Verwaltung, bei denen der Verwaltungsaufwand und die Kosten städtische Rückforderungsansprüche überstiegen?**

3. **Warum wurde in diesen Fällen nicht auf die Forderung verzichtet?**

In den Jahren 1987 bis 1993 hat die Stadt Mainz diverse Teilflächen zum Zwecke der Renaturierung des Gonsbachs zwischen der Wildbachtalbrücke und der Klosterstraße erworben. Die Vermessung der Flächen wurde immer wieder zurückgestellt, da die Renaturierungsmaßnahmen nicht abschließend durchgeführt wurden. Folglich konnten auch die Auflassungen der rund 60 Verträge nicht beurkundet und eine **grundbuchmäßige Umschreibung der Grundstücke auf die Stadt Mainz nicht beantragt werden**.

Um die Vorgänge auch im Interesse der Verkäufer zumindest aus liegenschaftlicher Sicht abzuschließen, wurde die Vermessung der Flächen Ende letzten Jahres beauftragt.

In den Kaufverträgen ist vereinbart, dass ein Zahlungsausgleich auf der Basis von 25 DM/qm zwischen den Beteiligten zu erfolgen hat, sofern sich nach der Vermessung eine Mehr- oder Minderfläche ergibt.

In dem in der Anfrage genannten Fall ergab die Vermessung eine Minderfläche von 1 qm, die zu einem Rückzahlungsanspruch der Stadt Mainz in Höhe von 12,78 € (25,- DM) führte. Da im Vorfeld einer Vermessung die Größe einer Teilfläche nicht exakt angegeben werden kann, sind Differenzen von bis zu 5% allgemein üblich. Ich möchte daher klarstellen, dass in dem in der Anfrage genannten Fall **keine fehlerhafte Vermessung** vorliegt.

Aufgrund der in den Kaufverträgen vereinbarten Regelungen sind die Ausgleichsbeträge seitens des Notars in den Auflassungsurkunden aufzunehmen.

Da die Auflassungsbeurkundung, unabhängig von einem finanziellen Ausgleich, zwingende Voraussetzung für die Eigentumsumschreibung ist, kann hier keinesfalls von einem unnötigen Verwaltungsaufwand gesprochen werden. Verzichtet die Stadt Mainz auf den Rückzahlungsbetrag würde lediglich die Fertigung einer Annahmeanordnung entfallen.

Aufgrund des langen Zeitablaufs seit Beurkundung der Kaufverträge hat die Verwaltung aber Verständnis für den Unmut der betroffenen Grundstückseigentümer. Daher wird sie auf die Rückzahlungsansprüche von weniger als 50,- € nach Einzelfallprüfung verzichten. Die Rückzahlungsbeträge, die bereits in diesem Zusammenhang gezahlt sind, werden im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zurückgezahlt.

Ich gehe davon aus, dass damit die Fragen 1 bis 3 der Anfrage ausreichend beantwortet sind.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter